Stück 31 **Groß Strehlitzer** 1916.

Kreis- Blatt.

Groß Strehlitz, den 4. August 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!"

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Beschäftigung einer großen Anzahl Kriegsgefangener in den verschiedenartigsten Gegenden und Betrieben bringt es mit sich, daß trotz größter Aufsicht und schärfster Bewachung vereinzelt Entweichungen von Gefangenen vorkommen.

Selbstverständlich liegt es im Interesse des Staates und der Allgemeinheit, daß entwichene Gefangene möglichst bald wieder in Gewahrsam gebracht werden, und es ist aus diesem Grunde die Pflicht eines jeden, nicht nur der Polizeibehörden, sich an der Ermittlung und Festnahme entwichener Kriegsgefangener in jeder nur möglichen Weise zu beteiligen

Da aber dementsprechende Maßnahmen unter Umständen besondere Umsicht, Unerschrockenheit, wohl auch Aufwendungen erfordern, auch Gefahren für Leib und Leben dieser beteiligten Personen mit sich bringen können, so werden denen, die sich um die Ermittelung oder Festnahme entwichener Kriegsgefangener besonders verdient gemacht haben, neben öffentlicher Belobigung auch Belohnungen in Form von Geldbewilligungen vom stellv. Generalkommando zugesagt.

Derartige Belohnungen werden auch in Fällen bewilligt, wo es sich um Wiederergreifung von Kriegsgefangenen aus österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenenlagern handelt.

Breslau, den 24. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unbefugte Zeichnung sowie die unrichtige Angabe des Inhalts auf den Ausfuhrerklärungen zu Frachtgütern, die ins Ausland versandt werden, ist verboten.

§ 2.

Die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen (wozu auch sogenannte „Geschäftspapiere" zählen), Abbildungen oder Zeichnungen in Frachtgütern, die ins Ausland versandt werden, ist verboten. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 12. Juli 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister, General der Infanterie.

Die Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Reichsversicherungsordnung — Witwen- und Waisenrente, Witwengeld, Waisenaussteuer — werden den Hinterbliebenen nicht nur nach dem Tode des Versicherten gewährt, sondern nach § 1265 a. a. O. auch, wenn der Versicherte verschollen ist.

Der Vorschrift des § 1265 R. V. O. entsprechend wurde Verschollenheit in der Friedenszeit von den Versicherungsträgern dann angenommen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von dem Versicherten eingegangen waren und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machten.

Die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse haben nun auch eine Änderung der an den Nachweis der Verschollenheit zu stellenden Bedingungen erforderlich gemacht. Es ist die Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Todeserklärung Kriegsverschollener (R. G. Bl. S. 296) ergangen. Danach können die während

des gegenwärtigen Krieges vermißten Kriegsteilnehmer und die ihnen durch § 15 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1 Abs. 2 der Verordnung gleichgestellten Personen im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von ihrem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Für das Verfahren bei der Festsetzung von Leistungen für Hinterbliebene von Kriegsverschollenen bieten sich nun für die Versicherungsanstalten zwei Wege. Entweder ist den Antragstellern anheimzugeben, zunächst eine gerichtliche Todeserklärung des Versicherten nach Maßgabe der Verordnung vom 18. April 1916 zu erwirken, oder der Vorstand prüft selbständig das Vorliegen der Verschollenheit. Wir wollen von der gerichtlichen Todeserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens absehen und im Regelfall Verschollenheit bei Kriegsteilnehmern dann annehmen, **wenn uns eine Auskunft vom Zentralnachweisbüro des Kriegsministeriums über den Vermißten, die nach Ablauf eines Jahres seit der Verschollenheit ausgestellt ist, und die nach § 1265 Abs. 2 R. V. O. erforderliche eidesstaatliche Erklärung des Antragstellers vorgelegt werden.** Wir ersuchen daher die Versicherungsämter ergebenst, bei der Entgegennahme von Anträgen der Hinterbliebenen vermißter versicherter Kriegsteilnehmer stets nur die vorbezeichnete Auskunft des Kriegsministeriums und die eidesstattliche Erklärung nach § 1265 Abs. 2 R.V.O. zwecks Entscheidung über die Verschollenheit von den Antragsstellern zu erfordern.

Breslau 13, den 24. Juli 1916.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1916.

Durch Beschluß des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Schlesien vom 1. Juli 1916 ist in den Bedingungen für die Erlangung der Ehrengabe der Landesversicherungsanstalt Schlesien insofern eine Änderung eingetreten, als die Ehrengabe den Hinterbliebenen nur noch **bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Friedensschluß** gewährt wird.

Wir bitten, die Bedingungen in Absatz 1 zu berichtigen und die Änderung im dortigen Bezirk in geeignet erscheinender Weise bekannt zu geben.

Breslau 13, den 18. Juli 1916.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachungen Stück 17, Seite 158/160 und Stück 53 Seite 268.

Groß Strehlitz, den 29. Juli 1916.

Ich mache nochmals auf die in Nr. 143 des Reichsgesetzblattes für 1916 veröffentlichte, im Kreisblatt Stück 27 abgedruckte, mit **dem 1. August d. J.** in Kraft tretende neue Paßverordnung nebst Ausführungsvorschriften aufmerksam.

Eine wesentliche Aenderung gegen den bisherigen Zustand tritt insofern ein, als der Paß vor dem jedesmaligen Grenzübertritt, also vor dem Austritt wie vor dem Eintritt, des Sichtvermerks (Visums) der zuständigen deutschen Behörde bedarf. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig sind:

a. wenn der Paß zur Ausreise aus dem Reichsgebiet verwendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden u. z. bei Paßinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder Aufenthalt zuständige Verwaltungsbehörde; bei Paßinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem aus die Ausreise angetreten werden soll;

b. wenn der Paß zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet werden soll der Deutsche Berufskonsul oder Gesandte und zwar:

bei Paßinhabern, die im verbündeten oder neutralen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Konsul oder Gesandte,

bei Paßinhabern, die im feindlichen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die ihre Reise außerhalb Europas angetreten oder auf der Reise ein feindliches oder vom Feinde besetztes Land berührt haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll,

bei Paßinhabern, die im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus die Reise angetreten werden soll.

Ist für einen Paßinhaber, der im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, die Erlangung des Sichtvermerkes von dem für seinen Wohnort zuständigen Konsul oder Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem Lande ausgestellt werden, von dem aus die Reise angetreten werden soll.

Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen. Soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbehörde erforderlich, so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis für die Erteilung der Erlaubnis durch Vorlegung des militärischen Passierscheins beigebracht wird.

Für jeden Grenzübertritt ist ein besonderer Sichtvermerk erforderlich.

Beim Vorliegen eines dringenden staatlichen, wirtschaftlichen oder als berechtigt anzuerkennenden anderen Bedürfnisses kann der Sichtvermerk auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt werden (Rück-

reise-, Dauersichtvermerk). Der Rückreise- und der Dauersichtvermerk werden in der Regel nur zum Überschreiten derselben Grenzübergangsstelle und dann nur ausgestellt, wenn die völlige Zuverlässigkeit (Unverdächtigkeit) des Paßinhabers feststeht.

Der Antrag auf Ausstellung des Sichtvermerkes ist bei der zuständigen Behörde anzubringen.

Mit dem Antrag hat der Paßinhaber vorzulegen:

a) einen gültigen Paß,
b) Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der Reise in ausreichender Weise ergeben,
c) nicht aufgezogene Photographien, die der Photographie im Passe entsprechen müssen, und zwar mindestens 3, bei einem Durchreise-, Rückreise- oder Dauersichtvermerke mindestens 4, bei ausnahmsweiser Zubilligung von mehr als einer Grenzübergangsstelle so viel mehr Abzüge als Grenzübergangsstellen über die eine Stelle hinaus zugebilligt werden werden sollen.

Die für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständige Verwaltungsbehörde ist im Kreise Gr. Strehlitz der Landrat.

Im übrigen mache ich noch auf folgendes besonders aufmerksam:

Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß. Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt; Personen über 12 Jahre bedürfen eines selbstständigen Passes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis zum 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.

Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden:

a) wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegen stehen,
b) wenn der Verdacht besteht, daß der Paß in den Händen des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde.

In diesen Fällen müssen die Ortspolizeibehörden auch die Ausstellung von Paßanträgen ablehnen.

Groß Strehlitz, den 30. Juli 1916.

Die Ortsbehörden des Kreises haben die Nachweisung von den im abgelaufenen Halbjahr eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versicherten Gebäude gemäß § 12 der Satzung nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigen und einzureichen.

Zu den Nachweisungen sind nur die **neuen** in der Hübner'schen Druckerei vorrätigen Formulare zu benutzen. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 1. August 1916.

Bekanntmachung betreffend Lederkarte für Sohlleder und Aufstellung der Kundenliste.

Alle Schuhmachereibetriebe (einschließlich der Reparaturwerkstätten und Besohlanstalten), welche die Ausstellung einer Lederkarte für Sohlleder bei der Bezirkskommission in Oppeln beantragt haben, können die Lederkarte vom 6. August d. Js. ab bei dem Innungsleiter derjenigen Schuhmacherinnung abholen, in deren Bezirk der Betriebsinhaber wohnt. Die Ausgabe der Lederkarten erfolgt nur an die zum Handwerk gehörenden Betriebe des Schuhmachergewerbes.

Die Betriebsinhaber haben sich unter Vorlegung ihrer Lederkarte bis spätestens zum 12. August in die Kundenliste derjenigen ordentlichen Lederhandlung (Lederhändler oder Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft) eintragen zu lassen, von welcher sie Sohlleder beziehen wollen und künftig nur beziehen können. Alle vor dem 7. August d. Js. erfolgten Eintragungen in die Kundenliste sind ungültig

Die Lederhandlungen, (Lederhändler und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften) haben die Vordrucke für die Kundenlisten von der Bezirkskommission einzufordern. Die Kundenlisten sind spätestens am 14. August d. J. und zwar in doppelter Ausfertigung an die Bezirkskommission (Oppeln, Handwerkskammer) einzusenden.

Oppeln, den 1. August 1916.

Die Bezirkskommission. Der Vorsitzende: F. Grieger.

Die Ortsbehörden weise ich an vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 3. August 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Unter Hinweis auf § 120 der Landgemeindeordnung und § 18 der Kasseninstruktion, veranlasse ich **die Gemeindevorstände** des Kreises für die alsbaldige Aufstellung der Gemeinderechnung für 1915 nach dem **vorgeschriebenen Formular F** Sorge zu tragen, die Rechnung demnächst unter Zuziehung der Schöffen einer Vorprüfung zu unterziehen und dieselbe sodann der Gemeindevertretung (Versammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Gemeinderechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen öffentlich auszulegen. **Zeit und Ort der Auslegung sind auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.**

Der Feststellungsbeschluß **ist nach dem vorgeschriebenen Muster** in das Protokollbuch einzutragen.

Eine Abschrift desselben ist mir unerinnert bis **zum 1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Formulare zu dem Feststellungsbeschluß können aus der **Hübner'schen** Buchdruckerei hierselbst bezogen werden.

Groß Strehlitz, den 27. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindekasse erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindeakten einzuverleiben. Finden im laufenden Vierteljahre **außerordentliche** Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübner'schen Buchdruckerei hierselbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen. Hierbei ist zu beurkunden, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlitz, den 20. Juli 1916. **Der Vorsitzende des Kreisausschusses.** von Alten.

Kreissparkasse Groß Strehlitz.

Spareinlagen, welche vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bis zum **15. September d. Js.** in **Gold**

eingezahlt werden, verzinsen wir bis zur Abhebung des Betrages, jedoch längstens bis zum 1. Oktober 1917 mit

4½ %.

Groß Strehlitz, den 1. August 1916. **Das Kuratorium der Kreissparkasse.**

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urteil des Königlichen Landgerichts in Oppeln vom 10. Dezember 1915 wegen schweren Diebstahls, begangen in Colonie Schroll, Kreis Groß Strehlitz, am 5. Dezember 1914, erkannte Rest-Gefängnisstrafe von 95 Tagen und 10 Minuten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 4. J. 1537/14 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung: 1. Familienname: Jendrzejek. 2. Vornamen: Wilhelm. 3. Stand und Gewerbe: Arbeiter. 4. Anscheinendes Alter: 22 Jahre. 5. Geboren am: 24. Juli 1894 zu Col. Schroll, Kreis Gr. Strehlitz. 6. Letzter Aufenthalt: Wohnung: Ujest. 7. Größe: 1,59 m. 8. Gestalt: mittelmäßige Statur. 9. Haar: blond. 10. Bart: Anflug. 11. Gesicht: oval. 12. Stirn: flach. 13. Auge: blau. 14. Augenbrauen: blond. 15. Nase: gewöhnlich. 16. Mund: gewöhnlich. 17. Zähne: gut. 18. Kinn: oval.

Oppeln, den 25. Juli 1916. **Der Königliche Erste Staatsanwalt.**

Die Erneuerung
der Lose zur 2. Klasse 8. (234.) Klassenlotterie hat bis zum

7. August

zu erfolgen.
Kauflose: ⅛ Los 10 Mk., ¼ Los 20 Mk., sind noch zu haben

Georg Hübner,
Kgl. Lotterie-Einnehmer.

Photographische Bedarfsartikel für Amateure

Platten,
Entwickler,
Tonfixierbad,
Tonfixiersalz,
Papiere,
Postkarten,
Kartons,
Kopierrahmen,
Glasschalen,
Mensuren,
Lampen,
rote Cylinder,
Blitzlichtpulver,
u. s. w.

G. Hübner,
Papierhandlung.

Über das Vermögen des Kürschnermeisters Alfons Nowak in Groß Strehlitz wird heute am 2. August 1916, Vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann Johannes Schatton in Groß Strehlitz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 26. August 1916 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zu Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 1. September 1916, Vormittags 11 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 15. September 1916, Vormittags 11 Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 17 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. August 1916 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht in Groß Strehlitz.

Vorschuß-Verein zu Gr. Strehlitz
eingetr. G. m. b. H.
Unser Kassenlokal befindet sich von jetzt ab
Alter Ring No. 12 (im Schreier'schen Hause).
Der Vorstand.

Wir stellen noch 20 Mädchen oder Frauen
ein bei guten Lohnbedingungen.
Cementwerke Gr. Strehlitz.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Inseratenteil **Georg Hübner.**
Druck von **Georg Hübner**, Groß Strehlitz.